

Finanzamt: Gießen

Steuernummer: 020 250 67507

## Einnahmen-Überschussrechnung

vom

01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.**

Otto-Behagel-Straße 25 D, Gießen

## HAAS & HAAS

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

### GIESSEN

WILHELM HAAS, Steuerberater †

ERNST W. HAAS, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Betriebswirt (FH) UWE HOHN, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

JOHANNES HAAS, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Betriebswirt (FH) JOCHEN STRAUCH, Steuerberater

JENS ENGELHARDT, Steuerberater

Dipl.-Kauffrau KATRIN JACOBI, Steuerberaterin

Dipl.-Betriebswirt (FH) CHRISTIAN AKTUG, Steuerberater

### FRANKFURT AM MAIN

MICHAEL FIEDLER, Rechtsanwalt

PETRA FUCHS, Rechtsanwältin

HAAS & HAAS  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater  
Rechtsanwälte • Fachanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

[www.haas-und-haas.de](http://www.haas-und-haas.de)

Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufshaftung  
Sitz: Gießen  
Zweigniederlassung: Frankfurt am Main  
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main  
Registernummer: PR 2679

### GIESSEN

Bahnhofstraße 62  
35390 Gießen  
Tel.: +49 (0) 641 79 03 - 0  
Fax: +49 (0) 641 79 64 - 400

### FRANKFURT

Schäfergasse 17  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0) 69 13 81 07 - 0  
Fax: +49 (0) 69 13 81 07 - 10

## Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für den

### Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e. V.

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Insolvenzrechtliche Fragestellungen bzw. Auswirkungen haben wir nicht untersucht, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

Wir haben unseren Auftrag unter singemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als **Anlage** beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Gießen, den 12.10.2022

**HAAS & HAAS**  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater  
Rechtsanwälte • Fachanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

### Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand versichert, dass die folgende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Wirtschaftsjahr enthält. Nach Überzeugung des Vorstands sind alle relevanten Zu- und Abflüsse ordnungsgemäß erfasst.

Gießen, den 17.10.2022

.....  
Vorstand

**VERMÖGENSÜBERSICHT** zum 31. Dezember 2021**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	250,00	250,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.296,70	7.128,23
II. Kasse, Bank	70.937,51	93.171,72
	<hr/>	<hr/>
	76.484,21	100.549,95
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**VERMÖGENSÜBERSICHT** zum 31. Dezember 2021

**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen	100.549,95	27.723,29
II. Jahresergebnis	24.065,74	72.826,66
	<hr/>	<hr/>
	76.484,21	100.549,95
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Gießen, den 17. Oktober 2022

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	113.094,00		190.386,10
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>		<u>3,01</u>
		113.094,00	190.389,11
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	580,76		762,62
2. Personalkosten	5.600,00		5.616,20
3. Übrige Ausgaben	<u>139.226,19</u>		<u>123.182,13</u>
		145.406,95	129.560,95
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>32.312,95-</u>	<u>60.828,16</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		8.240,00	12.072,72
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>8.240,00</u>	<u>12.072,72</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		7,21	0,14
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		0,00	74,36
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>7,21</u>	<u>74,22-</u>
Übertrag		24.065,74-	72.826,66

**EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG** vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		24.065,74-	72.826,66
<b>D. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>24.065,74-</b>	<b>72.826,66</b>

Gießen, den 17. Oktober 2022

## KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2021

Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
546	Genoanteil Voba		250,00	250,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
650	Forderungen aus L+L		5.296,70	7.128,23
	<b>Kasse, Bank</b>			
960	Volksbank Mittelhessen eG Giro	27.331,32		53.171,58
965	Volksbank Mittelhessen Tagesgeldkonto	<u>43.606,19</u>		<u>40.000,14</u>
			70.937,51	93.171,72
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		76.484,21	100.549,95
			<hr/>	<hr/>

**KONTENNACHWEIS** zur Vermögensübersicht zum 31.12.2021**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Freie Gewinnrücklagen</b>			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		100.549,95	27.723,29
	<b>Jahresergebnis</b>			
	Jahresergebnis		24.065,74-	72.826,66
	Summe Passiva		<u>76.484,21</u>	<u>100.549,95</u>



## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Förderverein für unschuldig In Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2111	Mitgliedsbeitrag Hochschulen	90.169,00		129.925,00
2112	Mitgliedsbeitrag Mitglieder Solifonds	2.925,00		395,00
2113	Sonderfond Corona	<u>20.000,00</u>		<u>60.066,10</u>
			113.094,00	190.386,10
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		0,00	3,01
<b>Abschreibungen</b>				
2501	Sofortabschreibung GWG		580,76-	762,62-
<b>Personalkosten</b>				
2554	Aufwandsentschädigungen Vorstand	5.400,00-		5.400,00-
2558	Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	<u>200,00-</u>		<u>216,20-</u>
			5.600,00-	5.616,20-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2511	Erwerbslosenbeihilfe	3.076,79-		5.567,28-
2512	Praktikumsbeihilfe	3.235,61-		7.923,57-
2513	Langzeitkrankenbeihilfe	7.394,88-		1.026,07-
2514	Schwangerschaftsbeihilfe	4.325,67-		5.594,71-
2515	Verpflichtungsausfallbeihilfe	528,21-		0,00
2516	Fiktionsbeihilfe	558,55-		283,10-
2517	Härtefallbeihilfe	1.944,45-		1.342,94-
2518	Corona-Beihilfe	74.478,67-		44.853,12-
2531	Semesterbeitragszuschuss	16.467,44-		13.171,64-
2532	Kindererziehungszuschuss	1.969,08-		4.649,92-
2533	Härtefallzuschuss	7.407,77-		9.308,02-
2536	Mietzuschußdarlehen	0,00		322,32-
2537	Erstausstattungs-Zuschuß	400,00-		0,00
2701	Bürobedarf	265,24-		1.626,78-
2702	Porto, Telefon	31,50-		97,00-
2706	Bewirtung	6,40-		22,35-
2707	Lizenzen, DATEV	0,00		627,13-
2709	Gerichtskosten Einwohnermeldeamt	12,00-		397,42-
2711	uneinbringliche Darlehensforderungen	464,46-		838,39-
2714	STIBET-Matching-Funds	14.000,00-		23.000,00-
2753	Versicherungen, Beiträge	83,22-		69,96-
2810	Repräsentationskosten, Homepage ...	603,82-		1.606,39-
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>1.972,43-</u>		<u>854,02-</u>
			139.226,19-	123.182,13-
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>				
<b>Spenden</b>				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		8.240,00	12.072,72
Übertrag			24.072,95-	72.900,88

**KONTENNACHWEIS** zur Überschussrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		24.072,95-	72.900,88
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
<b>Zins- und Kurserträge</b>			
4150 Zinserträge 0% USt		7,21	0,14
<b>Sonstige Ausgaben</b>			
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs		0,00	74,36-
<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
Jahresergebnis		24.065,74-	72.826,66

Kategorie		Beschreibung		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	
Art	Code	Start	Ende	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Wirtschaftliche Begünstigung	AEAO zu § 62 Tr. 1			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Wirtschaftliche Begünstigung	AEAO zu § 62 Tr. 1			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Wirtschaftliche Begünstigung	AEAO zu § 62 Tr. 1			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Rücklage für Zweckverfallung	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Belastungsmittelrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			10.334,14 €	24.115,20 €	-10.334,14 €	24.115,20 €	27.875,26 €	24.115,20 €	27.875,26 €	16.715,41 €	-22.875,26 €	16.715,41 €	0,00 €	18.724,41 €	0,00 €	46.423,56 €	0,00 €	48.423,56 €	0,00 €	-24.065,21 €	32.358,35 €	
Mittelbehaltensrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			16.033,83 €	8.825,36 €	0,00 €	23.419,37 €	7.651,20 €	0,00 €	33.380,87 €	7.651,20 €	0,00 €	40.881,07 €	0,00 €	14.411,82 €	20.004,88 €	20.345,09 €	0,00 €	16.349,26 €	0,00 €	0,00 €	16.216,72 €	
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			1.439,30 €	0,00 €	0,00 €	1.556,28 €	0,00 €	0,00 €	1.652,34 €	0,00 €	0,00 €	1.816,31 €	0,00 €	0,00 €	1.439,30 €	6.155,92 €	0,00 €	2.815,35 €	0,00 €	0,00 €	7.915,26 €	
Rücklage für Erhaltung juristischer Anzahl Gesellschaftsanteile	§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
				28.815,27 €	33.940,56 €	-16.368,14 €	57.534,57 €	28.417,53 €	28.815,27 €	33.940,56 €	22.116,21 €	-28.915,21 €	38.915,21 €	0,00 €	61.141,23 €	27.774,78 €	73.915,21 €	0,00 €	115.519,84 €	0,00 €	6,67 €	24.274,72 €	

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2022



© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH  
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70  
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.  
5,1

## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>2)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

2) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.